



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 8. Juli 2026
GZ 2026-0.491.875

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (47. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (44. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 und das Kärntner Verwaltungsakademiegengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 9. Juni 2026, Zahl: LAD-VD-LG-104907/2025-32, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf Folgendes hin:

Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen in § 77a K-DRG 1994 bzw. § 66 K-LVBG 1994 soll Bediensteten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, künftig die Möglichkeit geboten werden, einen Antrag auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 14,5 Stunden pro Monat zusätzlich zu ihrem davon unberührt bleibenden Anspruch auf Erholungsurlaub zu stellen. Die finanzielle Ausgeglichenheit dieses Modells soll dabei durch Einbehalten von 10 % des weiterhin zu 100 % gebührenden Monatsbezuges und der Nebengebühren in jenem Monat, in dem der zusätzliche Erholungsurlaub erworben wird, erreicht werden.

Den Erläuterungen zufolge wären aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahme – bei Inanspruchnahme durch 1 % bzw. 36 der Kärntner Landesbediensteten pro Jahr – Einsparungen von 320.000 EUR jährlich verbunden. Der RH weist darauf hin, dass mangels weiterer Angaben (z.B. über die angenommene Dauer der Inanspruchnahme oder die zu Grunde liegenden angenommenen Bezugshöhen) diese angenommenen Einsparungen nicht nachvollziehbar dargestellt sind.

Weiters ist festzuhalten, dass den angenommenen Einsparungen (bzw. Minderauszahlungen im Bereich der Bezüge) auch erhöhte Urlaubsansprüche, also Zeiten, in denen die jeweiligen Bediensteten von der Pflicht zur Diensterbringung bei voller Bezugsfortzahlung befreit sind, gegenüberstehen. Ebenso weist der RH darauf hin, dass weitere Auswirkungen auf die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch die

Kärntner Landesbediensteten insgesamt ebenfalls nicht dargestellt werden.

Da die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme nach Ansicht des RH insofern nicht nachvollziehbar dargestellt werden, kann die vorgeschlagene Neuregelung insbesondere hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat